

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2015

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	213	Satzung für den Fachausschuss „Gemeindearbeit im Kindergarten“ der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Hochstraß.....	216
Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL).....	213	C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 22. bis 24. Februar 2016.....	217
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF.....	213	Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2016.....	218
Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL) Beschluss vom 17. August 2015	214	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016	218
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	214	Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2016	218
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen.....	214	Urlauberseelsorgedienste in Baden in der Sommersaison 2016.....	218
Satzung für den Fachausschuss „Gemeindearbeit im Gemeindezentrum“ der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Hochstraß.....	215	Liturgischer Kirchenkalender 2015/2016.....	219
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	227
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	227
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	228

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1284271

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 25. August 2015

Auf Grund der Anrufung gem. § 15 Absatz 5 ARRg hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gem. § 19 Absatz 2 ARRg folgende Entscheidung getroffen, die hiermit gem. § 19 Absatz 5 ARRg bekannt gemacht wird.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRg verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt in ihrer Sitzung am 17. August 2015 in Dortmund nachstehende Arbeitsrechtsregelung:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF

Vom 17. August 2015

Artikel 1 Änderung von § 24 BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015“ gestrichen.
2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung von § 24 MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015“ gestrichen.
2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Dortmund, den 17. August 2015

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
Rheinland-Westfalen-Lippe
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe fasst in ihrer Sitzung am 17. August 2015 in Dortmund nachstehenden Beschluss:

Beschluss vom 17. August 2015

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, dass das Mitglied des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche in freier Trägerschaft, die Stift Schötmar gGmbH in Bad Salzuflen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unbestimmte Zeit anwendet.

Dortmund, den 17. August 2015

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
Rheinland-Westfalen-Lippe
Der Vorsitzende

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1275146
Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 27. August 2015

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen

Vom 26. August 2015

Artikel 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 17. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Buchst. a) wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9,“ die Angabe „H 1 und H,“ eingefügt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 8,“ die Angabe „H 1 und H 2,“ eingefügt.
3. In § 22 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 40 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 17. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Buchst. a) wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9,“ die Angabe „H 1 und H,“ eingefügt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 8,“ die Angabe „H 1 und H 2,“ eingefügt.
3. In § 22 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 40 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen – RSO

Die Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungssicherungsmaßnahmen – RSO, die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 14. Februar 2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 Buchstabe a) werden die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1 Unterabs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Dortmund, den 26. August 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

Satzung für den Fachausschuss „Gemeindearbeit im Gemeindezentrum“ der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Hochstraß

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Hochstraß folgende Satzung für die Gemeindearbeit im Gemeindezentrum beschlossen.

Präambel

Die Arbeit im Gemeindezentrum geschieht im Rahmen des Dienstes der Kirche Jesu Christi und des ihr übertragenen Auftrages. Eine Gemeinde, die ihrem Auftrag gerecht werden will, muss sich den immer differenzierteren Herausforderungen an den unterschiedlichen Orten, an denen ihr Auftrag gelebt werden soll, stellen. Sie ist auf Beziehungen gegründet, braucht Verlässlichkeit, Fachkompetenz, vermittelt christliche Werte und theologische Inhalte, gibt Lebenshilfe beratender, seelsorglicher und praktischer Art. Sie leitet zu Mitverantwortung und Mitarbeit an. Sie ist offen für die unterschiedlichen Kulturen und Milieus und Lebenssituationen mit ihren ganz konkreten Herausforderungen. Die Gemeindearbeit vollzieht sich in unterschiedlicher Form und Angeboten und geschieht um der Menschen willen, die sich an diesem Ort versammeln.

§ 1

Aufgaben des Fachausschusses

1. Beratung des Presbyteriums in Fragen der Gemeindearbeit im Gemeindezentrum,
2. Anhörungs- und Antragsrecht bei der Beratung des Presbyteriums in Fragen der Arbeit,
3. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an das Presbyterium,
4. Organisation und Koordinierung der Arbeit (Unterausschüsse können benannt werden.),
5. Erstellung und Begleitung der Konzeption der Arbeit,
6. Planung und Mitarbeit bei Veranstaltungen,
7. Fundraising (Mittelbeschaffung),
8. Öffentlichkeitsarbeit,
9. Beratung des Presbyteriums bezüglich Ort, Zeit und Zahl der Gottesdienste und Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,
10. Beratung über die Konfirmandenarbeit und die Zulassung der Konfirmation,
11. Lob- und Dankaufgaben für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende,
12. Beratung des Presbyteriums bei Reparaturen und kleineren baulichen Maßnahmen sowie Entscheidungskompetenz innerhalb des vom Presbyterium festgelegten Budgets, soweit diese Entscheidungskompetenzen durch das Verwaltungsstrukturgesetz nicht anders geregelt sind,
13. Anschaffungen aus laufenden Mitteln innerhalb des vom Presbyterium festgelegten Budgets,
14. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,

15. Beratungs- und Vorschlagsrecht bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. Beratungs- und Vorschlagsrecht bei Veränderungen der Arbeitsverträge und Aufgabenbeschreibungen,
17. Beratung des Presbyteriums bei der Dienstaufsicht,
18. Unterstützung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Arbeit,
19. Zusammenarbeit mit den anderen Diensten der Gemeinde (u. a. Vereine, Ausschüsse und Fachausschuss),
20. Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Referaten sowie Einrichtungen der Stadt und des Landes, die für die einzelnen Arbeitsbereiche zuständig sind,
21. Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden,
22. Förderung des ökumenischen Gedankens.

§ 2

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde in den Arbeitsbereichen des Gemeindezentrums. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielführung und Durchführung der Arbeit im Gemeindezentrum.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss soll aus maximal zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehen:
 - a) Drei bis sechs Mitglieder des Presbyteriums, dazu soll die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber gehören.
 - b) Ehrenamtlich Mitarbeitende aus der Arbeit des Gemeindezentrums. Die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden aus der Gemeinde soll die Zahl der Presbyteriumsmitglieder nicht übersteigen.
 - c) Darüber hinaus können maximal zwei hauptamtliche Mitarbeitende in den Ausschuss berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Presbyterium auf Vorschlag des Fachausschusses berufen. Der Fachausschuss wird jeweils nach Neubildung des Presbyteriums neu gebildet.

§ 4

Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie die Stellvertretung werden vom Presbyterium für die Dauer von vier Jahren in den Fachausschuss der Arbeit im Gemeindezentrum berufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Vertretung, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Der Ausschuss trifft sich in der Regel monatlich, mindestens zehnmal im Jahr.
Er muss außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses oder des Presbyteriums einberufen werden.

(2) Für die Einladung und die Verfahren des Ausschusses gelten sinngemäß die Regelungen für das Presbyterium.

§ 6

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung durch Beschluss des Presbyteriums dürfen erst nach Beratung mit dem Fachausschuss vorgenommen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Moers-Hochstraß, den 2. Juli 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Moers-Hochstraß
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. August 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für den Fachausschuss „Gemeindearbeit im Kindergarten“ der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Hochstraß

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Hochstraß folgende Satzung für die pädagogische- und religionspädagogische Begleitung der Arbeit im Kindergarten und der Gemeindearbeit im Kindergarten beschlossen.

Präambel

Die Arbeit im Kindergarten geschieht im Rahmen des Dienstes der Kirche Jesu Christi und des ihr übertragenen Auftrages. Eine Gemeinde, die ihrem Auftrag gerecht werden will, muss sich den immer differenzierteren Herausforderungen an den unterschiedlichen Orten, an denen ihr Auftrag gelebt werden soll, stellen. Sie ist auf Beziehungen gegründet, braucht Verlässlichkeit, Fachkompetenz, vermittelt christliche Werte und theologische Inhalte, gibt Lebenshilfe beratender, seelsorglicher und praktischer Art. Sie leitet zu Mitverantwortung und Mitarbeit an. Sie ist offen für die unterschiedlichen Kulturen und Milieus und Lebenssituationen mit ihren ganz konkreten Herausforderungen. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlicher Form und Angeboten und geschieht um der Menschen willen, die sich an diesem Ort versammeln.

§ 1

Aufgaben des Fachausschusses

1. Beratung des Presbyteriums in Fragen der Arbeit,
2. Anhörungs- und Antragsrecht bei der Beratung des Presbyteriums in Fragen der Arbeit,

3. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an das Presbyterium,
4. Organisation und Koordinierung der Arbeit (Unterausschüsse können benannt werden.),
5. Beschluss über die Belegung der Kindergartenplätze,
6. Beschluss über die Teamzusammensetzung der Kindergartengruppen,
7. Erstellung und Begleitung der Konzeption der Arbeit,
8. Planung und Mitarbeit bei Veranstaltungen,
9. Fundraising (Mittelbeschaffung),
10. Öffentlichkeitsarbeit,
11. Beratung des Presbyteriums bezüglich Ort, Zeit und Zahl der Gottesdienste und Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,
12. Lob- und Dankaufgaben für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende,
13. Beratung des Presbyteriums bei Reparaturen und kleineren baulichen Maßnahmen sowie Entscheidungskompetenz innerhalb des vom Presbyterium festgelegten Budgets, soweit diese Entscheidungskompetenzen durch das Verwaltungsstrukturgesetz nicht anders geregelt sind,
14. Anschaffungen aus laufenden Mitteln innerhalb des vom Presbyterium festgelegten Budgets,
15. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltes,
16. Beratungs- und Vorschlagsrecht bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
17. Beratungs- und Vorschlagsrecht bei Veränderungen der Arbeitsverträge und Aufgabenbeschreibungen,
18. Beratung des Presbyteriums bei der Dienstaufsicht,
19. Unterstützung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Arbeit,
20. Zusammenarbeit mit den anderen Diensten der Gemeinde (u. a. Vereine, Ausschüsse und Fachausschuss),
21. Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Referaten sowie Einrichtungen der Stadt und des Landes, die für die einzelnen Arbeitsbereiche zuständig sind,
22. Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden,
23. Förderung des ökumenischen Gedankens.

§ 2

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde in dem Arbeitsbereich des Kindergartens. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielführung und Durchführung der Arbeit.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss soll aus maximal zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehen:
 - a) Drei bis sechs Mitglieder des Presbyteriums, dazu soll die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber gehören.

- b) Ehrenamtlich Mitarbeitende aus der Arbeit des Kindergartens. Die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden aus dem Kindergarten soll die Zahl der Presbyteriumsmitglieder nicht übersteigen.
- c) Darüber hinaus können maximal ein bis zwei hauptamtliche Mitarbeitende in den Ausschuss berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Presbyterium auf Vorschlag des Fachausschusses berufen. Der Fachausschuss wird jeweils nach Neubildung des Presbyteriums neu gebildet.

§4 Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie die Stellvertretung werden vom Presbyterium für die Dauer von vier Jahren in den Fachausschuss der Arbeit im Kindergarten berufen.

(2) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Vertretung, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§5 Arbeitsweise

(1) Der Ausschuss trifft sich in der Regel monatlich, mindestens zehnmal im Jahr. Er muss außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses oder des Presbyteriums einberufen werden.

(2) Für die Einladung und die Verfahren des Ausschusses gelten die Regelungen für das Presbyterium.

§6 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung durch Beschluss des Presbyteriums dürfen erst nach Beratung mit dem Fachausschuss vorgenommen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Moers-Hochstraß, den 2. Juli 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Moers-Hochstraß

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. August 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 22. bis 24. Februar 2016

1286899

Az. 13-56-3

Düsseldorf, 11. September 2015

I. C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 22. bis 24. Februar 2016

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom **22. bis 24. Februar 2016** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015 (KABl. S. 188) durchgeführt.

Der **Zulassungsantrag** ist mit den erforderlichen Unterlagen (**§ 7 der Prüfungsordnung**) spätestens bis zum **15. Dezember 2015** an den Prüfungsausschuss für Kirchenmusik, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Da sich auf Grund einer Novellierung der Prüfungsordnung die Voraussetzungen der Zulassung und damit auch die Anforderungen bei den einzureichenden Unterlagen geändert haben, wird zwecks Antragstellung die Benutzung der vorgegebenen **Antragsformulare** gebeten. Diese können Sie von den regionalen C-Ausbildungsleitungen oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir-lka.de) anfordern.

Über die Zulassung entscheidet nach § 8 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden. Zulassungsschreiben zur Prüfung erfolgen nach der Zulassung der Kandidaten durch den Prüfungsausschuss.

II. Zuerkennung der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer eintägigen Einführungsstagung** in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bei dieser Veranstaltung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Überblick über die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer kirchenmusikalischen Verbände sowie über ihre Rechte und Pflichten gemäß der geltenden Ordnungen und Gesetze. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag.

Bitte verwenden Sie für Ihren Zuerkennungsantrag ausschließlich unser Antragsformular. Dieses können Sie von den regionalen C-Ausbildungsleitungen oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir-lka.de) anfordern.

Die nächste **Einführungstagung** findet am **25. Februar 2016** in Düsseldorf statt. Hierzu ist eine Anmeldung erforderlich. Einige Wochen vor der Einführungstagung erhalten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Einladungsschreiben mit entsprechenden Informationen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Janssen, Durchwahl -422, pascal.janssen@ekir-lka.de, zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2016

1280387
Az. 24-17-4

Düsseldorf, 29. Juli 2015

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns gebeten die beigefügten Texte zu Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax 089 / 55 95 - 83 84, E-Mail Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2015 vorliegen.

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2016

Für die Sommersaison 2016 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z.B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax: 089 / 55 95 - 83 84, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de. Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2015 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Urlauberseelsorgedienste in Baden in der Sommersaison 2016

1280387
AZ 24-17-4

Düsseldorf, 21. September 2015

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat uns gebeten den nachstehenden Text zum Urlauberseelsorgedienst in Baden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Urlauberseelsorgedienste in Baden in der Sommersaison 2016

Im Jahr 2016 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Fortsetzung auf Seite 227

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2015/2016

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7–9, 40476 Düsseldorf

in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle Gottesdienst im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik
Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal
Tel. (0202) 2820–320 • Fax (0202) 2820–329 • E-Mail gottesdienst@ekir.de

Der Liturgische Kirchenkalender kann als PDF-Dokument auf

www.gottesdienst-ekir.de/kirchenjahr

heruntergeladen werden. Dort sind auch die im Kalender erwähnten
Materialien für besondere Tage und Zeiten zusammengestellt und verlinkt.

Die Nachbestellung einzelner Exemplare des Kalenders ist möglich.

Adventszeit

Sonntag, 29. November 2015

1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Sach 9,9
Psalm: Ps 24 (EG 614; 711.2; 776)
Lesung aus dem AT: Jer 23,5–8
Epistel: Röm 13,8–12(13–14)
Hallelujavers: Ps 50,2.3a
Wochenlied: EG 4 oder EG 16
Evangelium: Mt 21,1–9
Predigttext: Röm 13,8–12(13–14)
Kindergottesdienst: Mt 1,1–17: Josef gibt seinen guten Namen

Sonntag, 6. Dezember 2015

2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 21,28
Psalm: Ps 80 (EG 711.2)
Lesung aus dem AT: Jes 63,15–16(17–19a)19b; 64,1–3
Epistel: Jak 5,7–8
Hallelujavers: Ps 96,13b
Wochenlied: EG 6
Evangelium: Lk 21,25–33
Predigttext: Jak 5,7–8
Kindergottesdienst: Mt 13,55–56: Josef packt an

Das Ehre sei Gott entfällt.

Sonntag, 13. Dezember 2015

3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Jes 40,3.10
Psalm: Ps 85 (EG 283; 736.1.2)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1–8(9–11)
Epistel: 1 Kor 4,1–5
Hallelujavers: Ps 116,5
Wochenlied: EG 10
Evangelium: Mt 11,2–6(7–10)
Predigttext: 1 Kor 4,1–5
Kindergottesdienst: Mt 1,18–25: Josef übernimmt die Verantwortung

Das Ehre sei Gott entfällt.

Sonntag, 20. Dezember 2015

4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Phil 4,4.5b
Psalm: Ps 102 (EG 744.2)
Lesung aus dem AT: Jes 52,7–10
Epistel: Phil 4,4–7
Hallelujavers: Ps 45,2
Wochenlied: EG 9 (1.3–6)
Evangelium: Lk 1,(39–45)46–55(56)
Predigttext: Phil 4,4–7
Kindergottesdienst: Lk 2,1–5: Josef gebt sich mit Maria auf die weite Reise

Das Ehre sei Gott entfällt.

Christfest und Jahreswechsel

Donnerstag, 24. Dezember 2015

Heiligabend

Christvesper

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: Ps 96 (EG 624; 741) oder Ps 2
Lesung aus dem AT: Jes 9,1–6
Epistel: Tit 2,11–14
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: EG 23
Evangelium: Lk 2,1–14(15–20)
Predigttext: Tit 2,11–14
Kindergottesdienst: Lk 2,6–7: Josef steht bei

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: Ps 2 (EG 741)
Lesung aus dem AT: Jes 7,10–14
Epistel: Röm 1,1–7
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: EG 27
Evangelium: Mt 1,(1–17)18–21(22–25)
Predigttext: Röm 1,1–7

Freitag, 25. Dezember 2015

Christfest I

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest II“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: Ps 96 (EG 624; 741)
Lesung aus dem AT: Mi 5,1–4a
Epistel: Tit 3,4–7
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: EG 23
Evangelium: Lk 2,(1–14)15–20
Predigttext: Tit 3,4–7
Kindergottesdienst: Lk 2,6–7: Josef steht bei

Samstag, 26. Dezember 2014

Christfest II

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest I“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: Ps 96 (EG 624; 741)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1–9
Epistel: Hebr 1,1–3(4–6)
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: EG 23 oder EG 38
Evangelium: Joh 1,1–5(6–8)9–14
Predigttext: Hebr 1,1–3(4–6)
Kindergottesdienst: Lk 2,6–7: Josef steht bei

oder:

Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 116,15.17
Psalm: Ps 119 (EG 295; 752.2)
Lesung aus dem AT: 2 Chr 24,19–21
Epistel: Apg (6,8–15)7,55–60
Hallelujavers: Ps 116,15.17
Lied: EG 25
Evangelium: Mt 10,16–22
Predigttext: Apg (6,8–15)7,55–60

Sonntag, 27. Dezember 2015

1. Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 1,14a
Psalm: Ps 93/96 (EG 623; 741)
Lesung aus dem AT: Jes 49,13–16
Epistel: 1 Joh 1,1–4
Hallelujavers: Ps 98,3
Wochenlied: EG 25 oder EG 34
Evangelium: Lk 2,(22–24)25–38(39–40)
Predigttext: 1 Joh 1,1–4
Kindergottesdienst: Mt 2,13–15.19–23: Josef traut seinen Träumen

oder:

Tag des Apostels und Evangelisten Johannes

Liturgische Farbe: weiß
Lesung aus dem AT: Spr 8,22–36
Spruch: Jes 52,7
Psalm: Ps 22 (EG 709.2)
Epistel: 1 Joh 1,1–4(5–10)
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: EG 38
Evangelium: Joh 21,20–24
Predigttext: 1 Joh 1,1–4(5–10)

Montag, 28. Dezember 2015

Tag der unschuldigen Kinder

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 116,15.17
Psalm: Ps 124 (EG 297; 754)
Lesung aus dem AT: Jer 31,15–17
Epistel: Offb 12,1–6(13–17)
Hallelujavers: Ps 116,15.17
Lied: EG 25
Evangelium: Mt 2,13–18
Predigttext: Offb 12,1–6(13–17)

Donnerstag, 31. Dezember 2015

Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 103,8
Psalm: Ps 121 (EG 296; 631; 753)
Lesung aus dem AT: Jes 30,(8–14)15–17
Epistel: Röm 8,31b–39
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: EG 59 oder EG 64
Evangelium: Lk 12,35–40
Predigttext: Röm 8,31b–39

Freitag, 1. Januar 2016

Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: Ps 8 (EG 270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: Jos 1,1–9
Epistel: Jak 4,13–15
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: EG 64 oder EG 65
Evangelium: Lk 4,16–21
Predigttext: Jak 4,13–15

oder:

Tag der Beschneidung und Namensgebung Jesu

Wenn der 1. Januar als Neujahrstag gefeiert wird, kann dieser Gedenktag auch am 2. Januar begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: Ps 8 (EG 270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1–8
Epistel: Gal 3,26–29
Hallelujavers: Ps 63,5
Lied: EG 60
Evangelium: Lk 2,21
Predigttext: Gal 3,26–29

Sonntag, 3. Januar 2016

2. Sonntag nach dem Christfest

Wo das Epiphaniastfest nicht am 6. Januar gefeiert wird, wird es an diesem Sonntag gefeiert. Andernfalls kann auch der Tag der Beschneidung und Namensgebung des Herrn begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 1,14b
Psalm: Ps 138 (EG 634; 758)
Lesung aus dem AT: Jes 61,1–3(4.9)11.10
Epistel: 1 Joh 5,11–13
Hallelujavers: Ps 100,1.2a
Wochenlied: EG 51 oder EG 72
Evangelium: Lk 2,41–52
Predigttext: 1 Joh 5,11–13
Kindergottesdienst: 2 Mose 3,1–13: Gott macht sich bekannt – der brennende Dornbusch

Epiphania und Sonntage nach Epiphania

Mittwoch, 6. Januar 2016

Fest der Erscheinung des Herrn: Epiphania

Das Fest kann auch am Abend gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: 1 Joh 2,8b
Psalm: Ps 100 (EG 288; 743) oder Ps 72 (EG 742)
Lesung aus dem AT: Jes 60,1–6
Epistel: Eph 3,2–3a.5–6
Hallelujavers: Ps 117,1
Lied: EG 70 (1,4[6]7) oder EG 71
Evangelium: Mt 2,1–12
Predigttext: Eph 3,2–3a.5–6

Sonntag, 10. Januar 2016

1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 8,14
Psalm: Ps 72 (EG 742) oder Ps 89 (EG 622)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1–4(5–9)
Epistel: Röm 12,1–3(4–8)
Hallelujavers: Ps 2,7
Wochenlied: EG 68 oder EG 441 (1–5)
Evangelium: Mt 3,13–17
Predigttext: Röm 12,1–3(4–8)
Kindergottesdienst: 2 Mose 12,1–17: Bewahrung und Aufbruch – das Passah

Sonntag, 17. Januar 2016

Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verkürung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 60,2
Psalm: Ps 97 (EG 743)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1–10(11–14)
Epistel: 2 Kor 4,6–10
Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
Wochenlied: EG 67
Evangelium: Mt 17,1–9
Predigttext: 2 Kor 4,6–10
Kindergottesdienst: 2 Mose 14,19–31: Gott hilft hindurch – Durchzug durch das Schilfmeer

18. bis 25. Januar 2016

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird weltweit jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten gefeiert, in diesem Jahr unter dem Motto „Berufen, die großen Taten des Herrn zu verkünden“ (1 Petrus 2,9). Materialien dazu bieten die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) und der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) an. Aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch kann das Formular „Einheit der Kirche“ verwendet werden (EGb 456f).

Vor der Passionszeit

Sonntag, 24. Januar 2016

3. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Dan 9,18
Psalm: Ps 31 (EG 275; 715.2)
Lesung aus dem AT: Jer 9,22–23
Epistel: 1 Kor 9,24–27
Wochenlied: EG 342 (1.6.8.9) oder EG 409
Evangelium: Mt 20,1–16a
Predigttext: 1 Kor 9,24–27
Kindergottesdienst: 2 Mose 20: Gott schützt deine Freiheit – Die zehn Gebote

Das Halleluja entfällt.

Montag, 25. Januar 2016

Tag der Berufung des Apostels Paulus

Dieses Proprium kann auch am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: Ps 22 (EG 709.2)
Epistel: Apg 9,1–19a
Lied: EG 154 oder EG 250
Evangelium: Mt 19,27–30
Predigttext: Apg 9,1–19a

Das Halleluja entfällt.

Sonntag, 31. Januar 2016

2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Hebr 3,15
Psalm: Ps 119 (EG 295; 752.3)
Lesung aus dem AT: Jes 55,(6–9)10–12a
Epistel: Hebr 4,12–13
Wochenlied: EG 196 oder EG 280
Evangelium: Lk 8,4–8(9–15)
Predigttext: Hebr 4,12–13
Kindergottesdienst: Mt 5,38–42: Auge um Auge, Zahn um Zahn? Vom Verzicht auf Vergeltung

Das Halleluja entfällt.

Dienstag, 2. Februar 2016

Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: Ps 103 (EG 289; 745.1) oder Ps 48
Lesung aus dem AT: Mal 3,1–4
Epistel: Hebr 2,14–18
Hallelujavers: Ps 138,2
Lied: EG 222 oder EG 519
Evangelium: Lk 2,22–24(25–35)
Predigttext: Hebr 2,14–18

Das Halleluja entfällt.

Sonntag, 7. Februar 2016

Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 18,31
Psalm: Ps 31 (EG 275; 715.1)
Lesung aus dem AT: Am 5,21–24
Epistel: 1 Kor 13,1–13
Wochenlied: EG 413 oder EG 384
Evangelium: Mk 8,31–38
Predigttext: 1 Kor 13,1–13
Kindergottesdienst: Mt 18,21–35: Siebzimal siebenmal? Vergeben kann man nie genug!

Das Halleluja entfällt.

Passionszeit

Mittwoch, 10. Februar 2016

Aschermittwoch

Dieses Proprium kann auch am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: violett
Spruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: Ps 143 (EG 760.1+2) oder Ps 130 (EG 299; 755)
Lesung aus dem AT: Joel 2,12–18(19)
Epistel: 2 Petr 1,2–11
Lied: EG 384
Evangelium: Mt 6,16–21
Predigttext: 2 Petr 1,2–11

Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

In den Passionsandachten 2016 wird die Passionsgeschichte nach dem Evangelisten Markus gelesen. Werden die Passionsandachten in den Wochen der Passionszeit gehalten, kann die Texttafel EG 834 zugrundegelegt werden. Zu Passionsandachten, die in der Karwoche gehalten werden, siehe dort.

Sonntag, 14. Februar 2016

1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: Ps 91 (EG 739; 787)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1–19(20–24)
Epistel: Hebr 4,14–16
Wochenlied: EG 362 oder EG 347
Evangelium: Mt 4,1–11
Predigttext: Hebr 4,14–16
Kindergottesdienst: Mt 7,1–5: Wer hat Schuld? Vom Urteilen und Barmherzig sein

Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

Sonntag, 21. Februar 2016

2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Röm 5,8
Psalm: Ps 10 (EG 728)
Lesung aus dem AT: Jes 5,1–7
Epistel: Röm 5,1–5(6–11)
Wochenlied: EG 366
Evangelium: Mk 12,1–12
Predigttext: Röm 5,1–5(6–11)
Kindergottesdienst: Mt 9,9–13: Wir feiern die Vergebung – mit Abendmahl

Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

oder:

Tag der bedrängten und verfolgten Christen

Der Sonntag Reminiszere wird in den Gliedkirchen der EKD als Tag der bedrängten und verfolgten Christen begangen. Informationen zum Thema und eine Arbeitshilfe erscheinen in der Regel zu Jahresbeginn.

Sonntag, 28. Februar 2016

3. Sonntag der Passionszeit: Okuli

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 9,62
Psalm: Ps 34 (EG 276; 717.2)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1–8(9–13a)
Epistel: Eph 5,1–8a
Wochenlied: EG 82 (1.2.4.6–8) oder EG 96
Evangelium: Lk 9,57–62
Predigttext: Eph 5,1–8a
Kindergottesdienst: Ps 36,10b: Ich sehe klar mit Gottes Licht

Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

Die Landessynode der EKlR hat im Jahr 2000 beschlossen, den Sonntag Okuli der Leuenberger Konkordie, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und dem Gustav-Adolf-Werk zu widmen. Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) hat dazu die Handreichung „Wir freuen uns über die Vielfalt der Kirchen“ herausgegeben.

Sonntag, 6. März 2016

4. Sonntag der Passionszeit: Lätare

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Joh 12,24
Psalm: Ps 84 (EG 282; 735.2)
Lesung aus dem AT: Jes 54,7–10
Epistel: 2 Kor 1,3–7
Wochenlied: EG 98 oder EG 396 (1–4.6)
Evangelium: Joh 12,20–26
Predigttext: 2 Kor 1,3–7
Kindergottesdienst: Mt 5,14–16: Freut euch: Ihr seid das Licht

Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

Sonntag, 13. März 2016

5. Sonntag der Passionszeit: Judika

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Mt 20,28
Psalm: Ps 43 (EG 278; 723)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1–13
Epistel: Hebr 5,7–9
Wochenlied: EG 76
Evangelium: Mk 10,35–45
Predigttext: Hebr 5,7–9
Kindergottesdienst: Mt 26,14–16.47–56: Judas verrät

Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

Karwoche

Sonntag, 20. März 2016

6. Sonntag der Passionszeit: Palmsonntag (Palmarum)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Joh 3,14b.15
Psalm: Ps 69 (EG 732.2)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4–9
Epistel: Phil 2,5–11
Wochenlied: EG 87
Evangelium: Joh 12,12–19
Predigttext: Phil 2,5–11
Kindergottesdienst: Mt 26,69–75: Petrus leugnet

Ehr sei dem Vater, Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

Montag, 21. März 2016

Passionsandacht I

Liturgische Farbe: violett
Psalm: Ps 6 (EG 704)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3
1. Ev. Lesung: Mk 14,1–9
2. Ev. Lesung: Mk 14,10–11

Dienstag, 22. März 2016

Passionsandacht II

Liturgische Farbe: violett
Psalm: Ps 32 (EG 716)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1–9
1. Ev. Lesung: Mk 14,27–31
2. Ev. Lesung: Mk 14,32–42

Mittwoch, 23. März 2016

Passionsandacht III

Liturgische Farbe: violett
Psalm: Ps 38 (EG 720)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1–9
1. Ev. Lesung: Mk 14,43–52
2. Ev. Lesung: Mk 14,53–72

Donnerstag, 24. März 2016

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls: Gründonnerstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 111,4
Psalm: Ps 111 (EG 628; 748; 788)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3–4.6–7.11–14
Epistel: 1 Kor 11,23–26
Lied: EG 223
Evangelium: Joh 13,1–15(34–35)
Predigttext: 1 Kor 11,23–26

Ehr sei dem Vater und Halleluja entfallen; das Ehre sei Gott wird jedoch gesungen.

oder:

Passionsandacht IV

Liturgische Farbe: violett
Psalm: Ps 32 (EG 716)
Lesung aus dem AT: 2. Mose 12,1.3.7–8.12–14.26–27
1. Ev. Lesung: Mk 14,12–16
2. Ev. Lesung: Mk 14,17–26

Freitag, 25. März 2016

Tag der Kreuzigung des Herrn: Karfreitag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Spruch: Joh 3,16
Psalm: Ps 22 (EG 381; 709.1)
Lesung aus dem AT: Jes (52,13–15); 53,1–12
Epistel: 2 Kor 5,(14b–18)19–21
Lied: EG 83 (1–4) oder EG 92
Evangelium: Joh 19,16–30
Predigttext: Mt 27,35–37.45–50: Jesus stirbt
Kindergottesdienst: Mt 27,35–37.45–50: Jesus stirbt

Ehr sei dem Vater, Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

Andacht zur Sterbestunde Jesu (Passionsandacht V)

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: Ps 102 (EG 744)
Lesung aus dem AT: Jes 49,3–6
1. Ev. Lesung: Mk 15,1–20a
2. Ev. Lesung: Mk 15,20b–39

Samstag, 26. März 2016

Tag der Grabesruhe Jesu: Karsamstag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: Ps 88 (EG 744.2)
Lesung aus dem AT: Hes 37,1–14
Epistel: 1 Petr 3,18–22
Lied: EG 79
Evangelium: Mt 27,(57–61)62–66
Predigttext: 1 Petr 3,18–22

Ehr sei dem Vater, Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

oder:

Passionsandacht VI

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: Ps 130 (EG 299; 755)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4–10
1. Ev. Lesung: Mk 15,40–41
2. Ev. Lesung: Mt 15,42–27

Osterfest und österliche Freudenzeit

Sonntag, 27. März 2016

Tag der Auferstehung des Herrn: Ostersonntag

Osternacht

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: Ps 118 (EG 294; 630; 751.1; 780)
Lesung aus dem AT: Jes 26,13–14(15–18)19
Epistel: Kol 3,1–4
Hallelujavers: Lk 24,6.34
Lied: EG 99
Evangelium: Mt 28,1–10
Predigttext: Kol 3,1–4

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Offb 1,18
Psalm: Ps 118 (EG 294; 630; 751.1; 780)
Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1–2.6–8a
Epistel: 1 Kor 15,1–11
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Wochenlied: EG 101 (1–4.6) oder EG 106
Evangelium: Mk 16,1–8
Predigttext: 1 Kor 15,1–11
Kindergottesdienst: Mt 28,1–10: Gott macht alles neu

Montag, 28. März 2016

Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: Ps 118 (EG 294; 630; 751.1; 780)
Lesung aus dem AT: Jes 25,8–9
Epistel: 1 Kor 15,12–20
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Lied: EG 101 (1–4.6) oder EG 105 (1–3.16–17)
Evangelium: Lk 24,13–35
Predigttext: 1 Kor 15,12–20
Kindergottesdienst: Mt 28,1–10: Gott macht alles neu

Sonntag, 3. April 2016

1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 1 Petr 1,3
Psalm: Ps 116 (EG 292; 629; 750.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,26–31
Epistel: 1 Petr 1,3–9
Hallelujavers: Ps 126,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: EG 102
Evangelium: Joh 20,19–29
Predigttext: 1 Petr 1,3–9
Kindergottesdienst: Mt 28,16–20: Gehet hin in alle Welt – Ostern bewegt

Tag der Ankündigung der Geburt des Herrn

Da der Karfreitag in diesem Jahr auf den 25. März fällt, kann der Tag der Ankündigung der Geburt des Herrn an einem geeigneten Werktag in der Osterzeit gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1 Sam 2,1–10 (EG 769)
Lesung aus dem AT: Jes 7,10–14
Epistel: Gal 4,4–7
Lied: EG 308 oder EG 309
Evangelium: Lk 1,26–38
Predigttext: Gal 4,4–7

Sonntag, 10. April 2016

2. Sonntag nach Ostern: Miserikordias Domini

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 10,11a.27–28a
Psalm: Ps 23 (EG 274; 612; 613; 710)
Lesung aus dem AT: Hes 34,1–2(3–9)10–16.31
Epistel: 1 Petr 2,21b–25
Hallelujavers: Ps 100,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: EG 274
Evangelium: Joh 10,11–16(27–30)
Predigttext: 1 Petr 2,21b–25
Kindergottesdienst: Apg 8,26–39: Der Kämmerer aus Äthiopien – Ostern verbindet

Sonntag, 17. April 2016

3. Sonntag nach Ostern: Jubilate

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 2 Kor 5,17
Psalm: Ps 66 (EG 279; 730)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1–4a.26–31a; 2,1–4a
Epistel: 1 Joh 5,1–4
Hallelujavers: Ps 150,1a.6; Lk 24,6.34
Wochenlied: EG 108
Evangelium: Joh 15,1–8
Predigttext: 1 Joh 5,1–4
Kindergottesdienst: Apg 9,1–25: Die Bekehrung des Paulus – Ostern verwandelt

Sonntag, 24. April 2016

4. Sonntag nach Ostern: Kantate

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 98,1
Psalm: Ps 98 (EG 286; 287; 742)
Lesung aus dem AT: Jes 12,1–6
Epistel: Kol 3,12–17
Hallelujavers: Ps 66,1.2; Lk 24,6.34
Wochenlied: EG 243 oder EG 341 (1.5–7.[8–9])
Evangelium: Mt 11,25–30
Predigttext: Kol 3,12–17
Kindergottesdienst: Apg 16,23–40: Paulus und Silas – Ostern befreit

Sonntag, 1. Mai 2016

5. Sonntag nach Ostern: Rogate

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 66,20
Psalm: Ps 95 (EG 743)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7–14
Epistel: 1 Tim 2,1–6a
Hallelujavers: Ps 66,20; Lk 24,6.34
Wochenlied: EG 133 (1.5–8.13) oder EG 344
Evangelium: Joh 16,23b–28(29–32)33
Predigttext: 1 Tim 2,1–6a
Kindergottesdienst: Ps 95,1–7b: Kommt, lasst uns Gott loben und danken

Donnerstag, 5. Mai 2016 Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 12,32
Psalm: Ps 47 (EG 618; 725)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22–24.26–28
Epistel: Apg 1,3–4(5–7)8–11
Hallelujavers: Ps 110,1; 118,16
Lied: EG 121
Evangelium: Lk 24,(44–49)50–53
Predigttext: Apg 1,3–4(5–7)8–11
Kindergottesdienst: Ps 27,1.7–14: Gott, höre meine Stimme

Sonntag, 8. Mai 2016

6. Sonntag nach Ostern: Exaudi

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 12,32
Psalm: Ps 27 (EG 713.1–2; 778)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31–34
Epistel: Eph 3,14–21
Hallelujavers: Ps 47,9; Lk 24,6.34
Wochenlied: EG 128
Evangelium: Joh 15,26–16,4
Predigttext: Eph 3,14–21
Kindergottesdienst: Ps 27,1.7–14: Gott, höre meine Stimme

Pfingstfest und Trinitatis

Sonntag, 15. Mai 2016

Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes: Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
Wochenspruch: Sach 4,6
Psalm: Ps 118 (EG 294; 630; 751.2; 781)
Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11–12.14–17.24–25
Epistel: Apg 2,1–18
Hallelujavers: Ps 104,30
Wochenlied: EG 125
Evangelium: Joh 14,23–27
Predigttext: Apg 2,1–18
Kindergottesdienst: Ps 118,24–29; Apg 2 i.A.: Lasst uns freuen und fröhlich sein

Montag, 16. Mai 2016

Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Sach 4,6
Psalm: Ps 118 (EG 294; 630; 751.2; 781) oder Ps 100 (EG 288; 743)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1–9
Epistel: 1 Kor 12,4–11
Hallelujavers: Ps 104,30
Lied: EG 125 oder EG 129
Evangelium: Mt 16,13–19
Predigttext: 1 Kor 12,4–11

Sonntag, 22. Mai 2016

Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 6,3
Psalm: Ps 145 (EG 761.1)
Lesung aus dem AT: Jes 6,1–13
Epistel: Röm 11,(32)33–36
Hallelujavers: Ps 150,2
Wochenlied: EG 126 oder EG 139
Evangelium: Joh 3,1–8(9–15)
Predigttext: Röm 11,(32)33–36
Kindergottesdienst: 1 Mose 12,1–9: Wo sind meine Wurzeln?

Nach Trinitatis

Sonntag, 29. Mai 2016

1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 10,16
Psalm: Ps 119 (EG 295; 702) oder Ps 34 (EG 276; 335; 717.1)
Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4–9
Epistel: 1 Joh 4,16b–21
Hallelujavers: Ps 119,144
Wochenlied: EG 124
Evangelium: Lk 16,19–31
Predigttext: 1 Joh 4,16b–21
Kindergottesdienst: 1 Mose 13,1–12a.18: Wurzeln geben Halt und Haltung

Sonntag, 5. Juni 2016

2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 11,28
Psalm: Ps 36 (EG 277; 718)
Lesung aus dem AT: Jes 55,1–3b(3c–5)
Epistel: Eph 2,17–22
Hallelujavers: Ps 18,2
Wochenlied: EG 250 oder EG 363 (1.2.6.7)
Evangelium: Lk 14,(15)16–24
Predigttext: Eph 2,17–22
Kindergottesdienst: 1 Mose 18,1–16 und 1 Mose 21,1–7: Wurzeln geben Wachstum

Sonntag, 12. Juni 2016

3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 19,10
Psalm: Ps 103 (EG 289; 745.2)
Lesung aus dem AT: Hes 18,1–4.21–24.30–32
Epistel: 1 Tim 1,12–17
Hallelujavers: Ps 103,8
Wochenlied: EG 232 oder EG 353 (1–4.8)
Evangelium: Lk 15,1–3.11b–32
Predigttext: 1 Tim 1,12–17
Kindergottesdienst: 1 Mose 22,1–19: Wenn ich mich enturzelt fühle ...

Sonntag, 19. Juni 2016

4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Gal 6,2
Psalm: Ps 22 (EG 709.2) oder Ps 42 (EG 278; 617; 722)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15–21
Epistel: Röm 14,10–13
Hallelujavers: Ps 92,2
Wochenlied: EG 428 oder EG 495 (1–5)
Evangelium: Lk 6,36–42
Predigttext: Röm 14,10–13
Kindergottesdienst: Mt 6,25–34: Jesus lehrt: Sorgt euch nicht!

Freitag, 24. Juni 2016

Tag der Geburt Johannes des Täufers

Der Gedenktag kann am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 3,30
Psalm: Ps 92 (EG 284; 285; 740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1–8
Epistel: Apg 19,1–7
Hallelujavers: Ps 97,11
Lied: EG 141
Evangelium: Lk 1,57–67(68–75)76–80
Predigttext: Apg 19,1–7

Sonntag, 26. Juni 2016

5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,8
Psalm: Ps 73 (EG 734)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1–4a
Epistel: 1 Kor 1,18–25
Hallelujavers: Ps 98,2
Wochenlied: EG 245 oder EG 241 (1–4.8)
Evangelium: Lk 5,1–11
Predigttext: 1 Kor 1,18–25
Kindergottesdienst: Mt 13,31–32: Jesus predigt: So ist das Himmelreich!

Mittwoch, 29. Juni 2016

Tag der Apostel Petrus und Paulus

Der Gedenktag kann am darauffolgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: Ps 22 (EG 709.2) oder Ps 89 (EG 622)
Lesung aus dem AT: Jer 16,16–21
Epistel: Eph 2,19–22
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: EG 154 oder EG 250
Evangelium: Mt 16,13–19
Predigttext: Eph 2,19–22

Samstag, 2. Juli 2016
Tag der Heimsuchung Mariä

Der Gedenktag kann auf einen benachbarten Sonntag verlegt werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1 Sam 2 (EG 769)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1–5
Epistel: 1 Tim 3,16
Hallelujavers: Ps 98,1
Lied: EG 308 oder EG 309
Evangelium: Lk 1,39–47(48–55)56
Predigttext: 1 Tim 3,16

Sonntag, 3. Juli 2016
6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 43,1
Psalm: Ps 67 (EG 280; 620; 731) oder Ps 139 (EG 653; 759.1–2)
Lesung aus dem AT: Jes 43,1–7
Epistel: Röm 6,3–8(9–11)
Hallelujavers: Ps 22,23
Wochenlied: EG 200 (1.2.5.6)
Evangelium: Mt 28,16–20
Predigttext: Röm 6,3–8(9–11)
Kindergottesdienst: Mt 8,1–3: Jesus heilt: Du wirst gesund!

Sonntag, 10. Juli 2016
7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,19
Psalm: Ps 107 (EG 627; 747.2)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2–3.11–18
Epistel: Apg 2,41a.42–47
Hallelujavers: Ps 113,3
Wochenlied: EG 221 oder EG 326
Evangelium: Joh 6,1–15
Predigttext: Apg 2,41a.42–47
Kindergottesdienst: Ps 150: Gott in der Pop-Musik

Sonntag, 17. Juli 2016
8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 5,8b.9
Psalm: Ps 48 (EG 724)
Lesung aus dem AT: Jes 2,1–5
Epistel: Eph 5,8b-14
Hallelujavers: Ps 115,1
Wochenlied: EG 318 (1–5.8–9)
Evangelium: Mt 5,13–16
Predigttext: Eph 5,8b-14
Kindergottesdienst: 2 Mose 20,2–3: Stars, die ich toll finde

Sonntag, 24. Juli 2016
9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,48
Psalm: Ps 40 (EG 709.2)
Lesung aus dem AT: Jer 1,4–10
Epistel: Phil 3,7–11(12–14)
Hallelujavers: Ps 40,17
Wochenlied: EG 497 (1.4–6.14)
Evangelium: Mt 25,14–30
Predigttext: Phil 3,7–11(12–14)
Kindergottesdienst: 2 Mose 15,20–21: Wir machen selbst Musik

Sonntag, 31. Juli 2016
10. Sonntag nach Trinitatis
(Israelsonntag)

Verschiedene Organisationen bieten Materialien zur Gestaltung des Israelsonntag an, unter anderem die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. Alternativ oder ergänzend kann auch das Formular „Christen und Juden“ (s. unten) verwendet werden.

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 33,12
Psalm: Ps 106 oder Ps 74 (EG 757)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1–6
Epistel: Röm 9,1–8.14–16
Hallelujavers: Ps 33,12
Wochenlied: EG 138 oder EG 146
Evangelium: Lk 19,41–48 oder Mk 12,28–34
Predigttext: Röm 9,1–8.14–16
Kindergottesdienst: Ps 100: Wir machen einen Film

Sonntag, 7. August 2016
11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
Psalm: Ps 113 (EG 749.1–2)
Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1–10.13–15a
Epistel: Eph 2,4–10
Hallelujavers: Ps 105,1
Wochenlied: EG 299
Evangelium: Lk 18,9–14
Predigttext: Eph 2,4–10
Kindergottesdienst: 2 Mose 22,20–26: Ich stehe auf ihrer Seite

Sonntag, 14. August 2016
12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 42,3
Psalm: Ps 147 (EG 304; 762)
Lesung aus dem AT: Jes 29,17–24
Epistel: Apg 9,1–9(10–20)
Hallelujavers: Ps 34,2
Wochenlied: EG 289
Evangelium: Mk 7,31–37
Predigttext: Apg 9,1–9(10–20)
Kindergottesdienst: 5 Mose 15,1–2.9–11: Öffne deine Hand weit für sie

Sonntag, 21. August 2016
13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 25,40
Psalm: Ps 119 (EG 752.3) oder Ps 112
Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1–16a
Epistel: 1 Joh 4,7–12
Hallelujavers: Mt 5,7
Wochenlied: EG 343
Evangelium: Lk 10,25–37
Predigttext: 1 Joh 4,7–12
Kindergottesdienst: Mt 20,1–15: Ich gebe, was sie zum Leben brauchen

Sonntag, 28. August 2016
14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 103,2
Psalm: Ps 146 (EG 302; 303; 635; 762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10–19a
Epistel: Röm 8,(12–13)14–17
Hallelujavers: Ps 103,13
Wochenlied: EG 365 (1–5.8)
Evangelium: Lk 17,11–19
Predigttext: Röm 8,(12–13)14–17
Kindergottesdienst: Mt 25,31–40: In ihnen begegnest du mir

oder:

Mirjamsonntag – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjamsonntag erscheint eine gottesdienstliche Arbeitshilfe unter Leitung der Gender- und Gleichstellungsstelle der Ev. Kirche im Rheinland.

Sonntag, 4. September 2016
15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,7
Psalm: Ps 127 (EG 762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9(10–14)15
Epistel: 1 Petr 5,5c-11
Hallelujavers: Ps 34,9
Wochenlied: EG 345 oder EG 369 (1.2.4[5]6.7)
Mt 6,25–34
Evangelium: Mt 6,25–34
Predigttext: 1 Petr 5,5c-11
Kindergottesdienst: Mt 5,1–12: Die Seligpreisungen – Worte vom Glück

oder:

Ökumenischer Tag der Schöpfung

Die Evangelische Kirche im Rheinland beteiligt sich an der ökumenischen Schöpfungszeit zwischen dem 1. September und dem Erntedankfest. Ein Gottesdienst- und Materialheft zum ökumenischen Tag der Schöpfung am 4. September 2016 stellt die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) zusammen.

Sonntag, 11. September 2016
16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
Psalm: Ps 68 (EG 281; 714)
Lesung aus dem AT: Kigl 3,22–26.31–32
Epistel: 2 Tim 1,7–10
Hallelujavers: Ps 68,21
Wochenlied: EG 113 (1.3–5.8) oder EG 364
Evangelium: Joh 11,(12)3.17–27(41–45)
Predigttext: 2 Tim 1,7–10
Kindergottesdienst: Mt 5,13: Vom Salz der Erde – Worte vom Salz

Sonntag, 18. September 2016
17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
Psalm: Ps 25 (EG 615; 712.2; 777)
Lesung aus dem AT: Jes 49,1–6
Epistel: Röm 10,9–17(18)
Hallelujavers: Ps 89,2
Wochenlied: EG 346
Evangelium: Mt 15,21–28
Predigttext: Röm 10,9–17(18)
Kindergottesdienst: Mt 6,19–21: Vom Schätze sammeln – Worte vom Schatz

Sonntag, 25. September 2016
18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 4,21
Psalm: Ps 122 (EG 632; 736.2) oder Ps 1 (EG 702)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1–17
Epistel: Röm 14,17–19
Hallelujavers: Ps 25,14
Wochenlied: EG 397 oder EG 494 (1.2.4.5)
Evangelium: Mk 12,28–34
Predigttext: Röm 14,17–19
Kindergottesdienst: Mt 5,43–48: Werkzeug des Friedens – Worte vom Frieden

Donnerstag, 29. September 2016
Tag des Erzengels Michael und aller Engel

Der Gedenktag kann am vorhergehenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 34,8
Psalm: Ps 103 (EG 289; 745.4)
Lesung aus dem AT: Jos 5,13–15
Epistel: Offb 12,7–12a(12b)
Hallelujavers: Ps 148,2
Lied: EG 143
Evangelium: Lk 10,17–20
Predigttext: Offb 12,7–12a(12b)

Sonntag, 2. Oktober 2016

Erntedanktag

Liturgische Farbe: grün
Spruch: Ps 145,15
Psalm: Ps 104 (EG 626; 746.1–2)
Lesung aus dem AT: Jes 58,7–12
Epistel: 2 Kor 9,6–15
Hallelujavers: Ps 147,1
Lied: EG 324 (1–4[5–6]7–8.12–13) oder EG 502
Evangelium: Lk 12,(13–14)15–21 oder Mt 6,25–34
Predigttext: 2 Kor 9,6–15
Kindergottesdienst: 1 Mose 1,1–2,4a: Gottes Schöpfung

oder:

19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jer 17,14
Psalm: Ps 32 (EG 716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4–10
Epistel: Eph 4,22–32
Hallelujavers: Ps 138,8b
Wochenlied: EG 320
Evangelium: Mk 2,1–12
Predigttext: Eph 4,22–32
Kindergottesdienst: 1 Mose 1,1–2,4a: Gottes Schöpfung

Sonntag, 9. Oktober 2016

20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mi 6,8
Psalm: Ps 19 (EG 708.2) oder Ps 119 (EG 295; 752.3)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18–22
Epistel: 1 Thess 4,1–8
Hallelujavers: Ps 119,33
Wochenlied: EG 295
Evangelium: Mk 10,2–9(10–16)
Predigttext: 1 Thess 4,1–8
Kindergottesdienst: 1 Mose 2,4b–3,24: Menschen im Paradies

Sonntag, 16. Oktober 2016

21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 12,21
Psalm: Ps 19 (EG 708.2)
Lesung aus dem AT: Jer 29,1,4–7,10–14
Epistel: Eph 6,10–17
Hallelujavers: Ps 101,1
Wochenlied: EG 273 oder EG 377
Evangelium: Mt 5,38–48
Predigttext: Eph 6,10–17
Kindergottesdienst: 1 Mose 4,1–16: Kain und Abel – Bruderliebe

oder:

Männersonntag

Die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland gibt zum Männersonntag ein Werkheft heraus.

Sonntag, 23. Oktober 2016

22. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 130,4
Psalm: Ps 143 (EG 760.1–2)
Lesung aus dem AT: Mi 6,6–8
Epistel: Phil 1,3–11
Hallelujavers: Ps 147,3
Wochenlied: EG 404
Evangelium: Mt 18,21–35
Predigttext: Phil 1,3–11
Kindergottesdienst: 1 Mose 8,22–9,17 i.A.: Gottes Versprechen – Noah und der Regenbogen

Sonntag, 30. Oktober 2016

23. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Tim 6,15b.16a.c
Psalm: Ps 33 (EG 616; 750)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 18,20–21.22b–33
Epistel: Phil 3,17(18–19)20–21
Hallelujavers: Ps 145,10–11
Wochenlied: EG 275
Evangelium: Mt 22,15–22
Predigttext: Phil 3,17(18–19)20–21
Kindergottesdienst: Jes 61,1–11: Von Gottes neuer Welt

Montag, 31. Oktober 2016

Gedenktag der Reformation

Der Gedenktag der Reformation kann auch am 1. November oder am darauffolgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: 1 Kor 3,11
Psalm: Ps 46 (EG 724)
Lesung aus dem AT: Jes 62,6–7.10–12
Epistel: Röm 3,21–28
Hallelujavers: Ps 84,12
Lied: EG 341 (1[2–4]5–7[8.9]) oder EG 351 (1–4.7.12.13)
Evangelium: Mt 5,1–10(11–12)
Predigttext: Röm 3,21–28

Dienstag, 1. November 2016

Gedenktag der Heiligen

Der Gedenktag soll den Gedenktag der Reformation nicht verdrängen.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Eph 2,19
Psalm: Ps 89 (EG 622; 709.2)
Epistel: Offb 7,9–12(13–17)
Lied: EG 351 oder EG 154
Evangelium: Mt 5,1–10(11–12)
Predigttext: Offb 7,9–12(13–17)

Ende des Kirchenjahres

Sonntag, 6. November 2016

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
Psalm: Ps 90 (EG 738.1–2)
Lesung aus dem AT: Hiob 14,1–6
Epistel: Röm 14,7–9
Hallelujavers: Ps 75,2
Wochenlied: EG 152 oder EG 518
Evangelium: Lk 17,20–24(25–30)
Predigttext: Röm 14,7–9
Kindergottesdienst: Jes 58,6–12: Brich mit den Hungrigen dein Brot

Sonntag, 13. November 2016

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 5,10
Psalm: Ps 50 (EG 726)
Lesung aus dem AT: Jer 8,4–7
Epistel: Röm 8,18–23(24–25)
Hallelujavers: Ps 50,6
Wochenlied: EG 149 (1.5–7)
Evangelium: Mt 25,31–46
Predigttext: Röm 8,18–23(24–25)
Kindergottesdienst: Jes 57,7–12: Die Freudenboten

Mittwoch, 16. November 2016

Buß- und Betttag

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Spr 14,34
Psalm: Ps 130 (EG 299; 755) oder Ps 51 (EG 727)
Lesung aus dem AT: Jes 1,10–17
Epistel: Röm 2,1–11
Lied: EG 144 oder EG 146
Evangelium: Lk 13,(1–5)6–9
Predigttext: Röm 2,1–11

Ehre sei Gott und Halleluja entfallen.

Sonntag, 20. November 2016

Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Ewigkeitssonntag

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,35
Psalm: Ps 126 (EG 298; 633; 754)
Lesung aus dem AT: Jes 65,17–19(20–22)23–25
Epistel: Offb 21,1–7
Hallelujavers: Ps 16,11
Wochenlied: EG 147
Evangelium: Mt 25,1–13
Predigttext: Offb 21,1–7
Kindergottesdienst: Jes 65,17–25: Vom neuen Himmel und der neuen Erde

oder:

Gedenktag der Entschlafenen (Totensonntag)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 90,12
Psalm: Ps 126 (EG 298; 633; 754) oder Ps 102 (EG 744.1–2)
Lesung aus dem AT: Dan 12,1b–3
Epistel: 1 Kor 15,35–38.42–44a
Hallelujavers: Ps 17,15
Lied: EG 370 (1.4.8–12)
Evangelium: Joh 5,24–29
Predigttext: 1 Kor 15,35–38.42–44a
Kindergottesdienst: Jes 65,17–25: Vom neuen Himmel und der neuen Erde

Besondere Tage und Anlässe

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Joh 15,16a
Psalm: Ps 119 (EG 295; 752.3) oder Ps 67 (EG 280; 620; 731)
Lesung aus dem AT: Spr 3,1–8
Epistel: 1 Tim 6,12–16
Hallelujavers: Ps 115,12a.13a
Lied: EG 210 oder EG 204
Evangelium: Mt 7,13–16a
Predigttext: 1 Tim 6,12–16

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 84,2–3
Psalm: Ps 84 (EG 282; 735.1–2)
Lesung aus dem AT: Jes 66,1–2
Epistel: Offb 21,1–5a
Hallelujavers: Ps 26,8
Lied: EG 250, EG 264 oder EG 245
Evangelium: Lk 19,1–10
Predigttext: Offb 21,1–5a

Christen und Juden

Liturgische Farbe: violett oder rot
Spruch: Ps 105,8.9
Psalm: Ps 129 (EG 717.2; 757)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31–34
Epistel: Röm 11,17–24
Hallelujavers: Röm 11,33
Lied: EG 290
Evangelium: Joh 4,19–26
Röm 11,17–24

Die Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2015/2016 beruhen in erster Linie auf dem Evangelischen Gottesdienstbuch und dem dazugehörigen Liturgischen Kalendarium.

Der **Wochenspruch** ist wie das Wochenlied auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das in der Regel vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort gesprochen werden, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet.

Bei den **Psalmen** ist auf die Angabe von Versen verzichtet worden. Der jeweilige Umfang ergibt sich daraus, ob der Psalm im Gottesdienst aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch oder aus dem Betpsalter des Evangelischen Gesangbuchs gelesen oder als Psalmlied gesungen wird. Wo das Gottesdienstbuch, der Liturgische Kalender des Gesangbuchs bzw. das Lektionar der Liturgischen Konferenz unterschiedliche Psalmen vorsehen, sind beide genannt; an erster Stelle steht die Angabe des Gottesdienstbuchs. Die Nummern in Klammern verweisen auf die Psalmlieder und den Betpsalter des Gesangbuchs; ist ein Psalm nicht im Gesangbuch abgedruckt, wird in Kursivschrift ein Ersatzvorschlag gemacht.

Die Erprobung des Entwurfs für die künftige Perikopenordnung ist mit dem Ewigkeitssonntag 2015 zu Ende gegangen. Die **Lesungen** und **Predigttexte** in diesem Kalender entsprechen darum wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die folgenden Sonntage geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedanktag und Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres. Im Kirchenjahr 2015/2016 sollen die Texte der Reihe II der Predigt zugrunde liegen.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I für den Fall, dass die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird, den Hinweis, dass der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen tritt. Evangelien sowie Episteln, die einen Tag besonders prägen („Festgeschichten“), sollten nicht ersetzt werden.

Die **Wochenlieder** (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz der EKD den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Wie in den vergangenen Jahren ist für die Gemeinden, die **Passionsandachten** nicht in jeder Woche der Passionszeit (siehe dazu EG 833 und 834), sondern an den Tagen der Karwoche halten, ein Vorschlag zur Verteilung der Passionsgeschichte (2016: nach Markus) auf die einzelnen Tage bis einschließlich Karfreitag gemacht.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen Plan für den **Kindergottesdienst** erarbeitet. Die von diesem Plan vorgeschlagenen Texte und Themen sind jeweils angegeben. Der gesamte Plan für die Jahre 2015 bis 2017 ist beim Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD e. V., Schreiberstraße 12, 48149 Münster, Tel. 0251/98101–14, E-Mail geschaefsstelle@kindergottesdienst-ekd.de erhältlich.

Fortsetzung von Seite 218

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 Euro für vier Wochen gezahlt. Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dür rheim	Kappelrodeck-Ottenhöfen-Nationalpark Schwarzwald
Hinterzarten (Titisee)	Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau)
Insel Reichenau	Lenzkirch-Schluchsee
Kadelburg	Meersburg Wertheim

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 27. November 2015 bei uns ein.

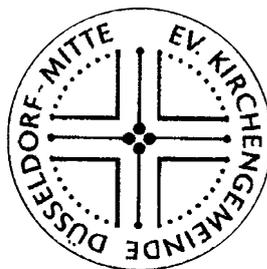
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1283598
Az. 02-10-11:1505026 Düsseldorf, 20. August 2015

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Mitte

Kirchenkreis: Düsseldorf

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1283598
Az. 02-10-11:1505008 Düsseldorf, 20. August 2015

Das Siegel der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1283598
Az. 02-10-11:1505010 Düsseldorf, 20. August 2015

Das Siegel der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1283598
Az. 02-10-11:1505022 Düsseldorf, 20. August 2015

Das Siegel der Evangelischen Zionskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Geltung gesetzt.

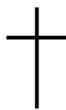
Das Landeskirchenamt

1287626
Az. 02-10-11:1505206 Düsseldorf, 16. September 2015

Das alte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dillingen, Kirchenkreis Saar-West, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.
Römer 14,8*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Jürgen Hennig am 10. August 2015 in Schwabenheim, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Oberstein, geboren am 1. März 1936 in Berlin, ordiniert am 5. Juli 1970 in Berlin-Steglitz.

Pfarrer i.R. Paul-Gerhard Heß am 22. Juli 2015 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Beeck, geboren am 31. Januar 1927 in Duisburg, ordiniert am 26. Mai 1960 in Duisburg-Beeck.

Pfarrer i.R. Harald Schneyder am 20. Juli 2015 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Linnich, geboren am 11. Juni 1940 in Düsseldorf, ordiniert am 13. Mai 1969 in Linnich.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Jülich sucht ab sofort für die Wiederbesetzung seiner 11. kreiskirchlichen Pfarrstelle – Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg kaufmännische Schulen des Kreises Düren in Düren – eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Stelle ist im uneingeschränkten Dienstverhältnis (25,5 Wochenstunden) durch das Leitungsorgan des Kirchenkreises zu besetzen. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Unterrichtens von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufweisen, sich mit den Anforderungen und unterschiedlichen Unterrichtskonzepten evangelischen Religionsunterrichts an Berufskollegs vertraut gemacht, einen Überblick über die neuen kompetenzorientierten Bildungspläne der unterschiedlichen Bildungsgänge haben und sich der Herausforderung stellen wollen, sich mit jungen Menschen, die unterschiedliche Schulkarrieren und -erfahrungen, verschiedene Lebens- und Arbeitsperspektiven aufweisen, auf ein Stück gemeinsamen Weg zu machen. Nur so kann die Arbeit gelingen. Erwartet werden: Freude am Unterrichten, ein akzeptierender Umgang mit jungen Menschen, die sich in einer Umbruchsituation ihres Lebens befinden, Bereitschaft, Unterrichtskonzepte im Team weiterzuentwickeln, Mitarbeit im ökumenischen Lehrerteam der Schule, Interesse an religiösen Fragestellungen, Engagement, über den Unterricht

hinaus zur Gestaltung des Schullebens mit der Orientierung an den Schulzielen beizutragen, seelsorgliche Begleitung von Schülerinnen und Schülern, Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeitenden im Berufskolleg. Hierzu können die eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten eingebracht werden, um den Schulalltag zu bereichern. Im Kirchenkreis gibt es eine aktive Arbeitsgemeinschaft, die ein Forum für regelmäßige Fortbildung und den kollegialen Austausch bietet. Eine Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft und an der pädagogischen Einführung für Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger in ein schulisches Funktionspfarramt sind verbindlich. Ebenfalls erwartet wird ein Engagement innerhalb des aktiven und attraktiven Kirchenkreises (www.kkrjuelich.de): Teilnahme an Pfarrkonventen, Mitarbeit in Ausschüssen, im Bereitschaftsdienst der Notfallseelsorge und an den im Kirchenkreis relevanten Themen (z.B. Flüchtlingsarbeit, Partnerschaft mit Marokko, Ökologie). Die Anbindung an ein Presbyterium mit beratender Stimme ist selbstverständlich. Die problemlose Einbindung kreiskirchlicher Funktionspfarrämter im Kirchenkreis kann auf diese Weise weitergeführt werden. Der Fachbereich des Berufskollegs ist Wirtschaft und Verwaltung umfasst Vollzeit- und Teilzeitbildungsgänge. Zurzeit besuchen ca. 2.000 Schülerinnen und Schüler das Berufskolleg. Das Kollegium hat ca. 100 Kolleginnen und Kollegen. Der Religionsunterricht wird sowohl im vollzeitschulischen als auch in den Bildungsgängen des dualen Systems konfessionellkooperativ erteilt. Ein Team von Religionslehrerinnen und -lehrern ist offen für eine ökumenische Zusammenarbeit hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung, gemeinsamer Projekte und außerunterrichtlicher Veranstaltungen (z. B. Gottesdienste, Mitgestaltung von Schulfeiern, Projekttag, -wochen, Studienfahrten). Weitere Informationen zum Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren finden Sie unter www.bksd.de. Düren ist eine lebendige Stadt am Rande der Voreifel, bietet ein angenehmes Wohn-, ein umfassendes Schul- und ein großes kulturelles Angebot. Sie liegt zentral mit guter Verkehrsanbindung zwischen Köln und Aachen. Die Evangelische Gemeinde zu Düren überzeugt mit ihren vielfältigen Arbeitsschwerpunkten, insbesondere im sozial-diakonischen Bereich. Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer J. Sannig, Tel. (0 24 61) 97 48 11, und die Bezirksbeauftragte für den ev. Religionsunterricht an den Berufskollegs, Pfarrerin B. Dankert, Tel. (0 24 21) 7 64 88. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Kirchlichen Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, ist sofort nur im eingeschränkten Dienst mit 75% zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 6.200 Gemeindeglieder, zwei Predigtstätten, eine Kirche, zwei Gemeindezentren und ein Friedhof. Zu dem neu eingerichteten Pfarrbezirk gehören ca. 1.700 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, das Wort Gottes auf ganz unterschiedliche Weise weiterzutragen. Deshalb freut sie sich auf neue Impulse, die im Miteinander mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden bedacht werden. Predigtendienst, Begleitung von Schulgottesdiensten, Andachten in Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren, im Familienzentrum oder in den Kindertagesstätten geschehen in Absprache mit der Kollegin und dem Kollegen.

Wichtig ist der Kirchengemeinde ein gutes Miteinander der zahlreichen Gemeinden vor Ort in Ökumene und Allianz. Im Verbund mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Radevormwald Trägerin von drei Kindertagesstätten bzw. Familienzentren. Die beiden Kirchengemeinden gestalten auch die Jugendarbeit gemeinsam. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Melzer, Tel. (0 21 95) 67 28 45, und Pfarrer Buttcherey, Tel. (0 21 95) 23 01. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Broich-Saarn im Kirchenkreis An der Ruhr, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle im Dienstumfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat ca. 11.000 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken und – außer der ausgeschriebenen – zwei Pfarrstellen mit 100% Dienstumfang; im Rahmen einer weiteren Pfarrstelle erfolgt Gemeindedienst mit einem Umfang von 70%. Zu der Gemeinde gehören inzwischen zwei Predigtstätten mit jeweils angrenzendem Gemeindehaus, vier Kindergärten sowie ein gemeindeeigener Friedhof. Ferner unterhält die Gemeinde ein Freizeitheim in Westkapelle (Niederlande). Für die Bereiche Kinder-, Jugend-, Senioren- und Netzwerkarbeit beschäftigt die Gemeinde hauptamtlich eine Jugendleitung, eine Gemeindepädagogin sowie eine Sozialpädagogin. Die im Jahr 2011 aus den ehemals selbstständigen Kirchengemeinden Broich und Saarn fusionierte Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn steht nach der Schließung eines Standortes vor neuen Herausforderungen. Diesen Veränderungsprozess verantwortlich mitzugestalten ist die Aufgabe der vier Pfarrstelleninhaber. Ihnen steht ein engagiertes, aufgeschlossenes Presbyterium zur Seite, das neue Formen und Möglichkeiten gemeindlicher Arbeit unterstützt. Darüber hinaus engagieren sich in allen Bereichen der gemeindlichen Arbeit ca. 400 ehrenamtlich Mitarbeitende. Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch die Kirchenmusik „Links der Ruhr“, einem Verbund der Kirchengemeinden Broich-Saarn und Speldorf, wahrgenommen. Dieses Konzept übergemeindlicher Zusammenarbeit ist ein erster zukunftsweisender Schritt für die in allen Bereichen weiter zu intensivierende Zusammenarbeit mit der Nachbarkirchengemeinde Speldorf. Die Gemeinde wünscht sich für die Pfarrstelle jemanden, der belastbar und zu transparenter, eigenverantwortlicher Teamarbeit fähig ist. Einen Menschen mit Visionen, der trotzdem mit beiden Beinen auf dem Boden steht, der im Vertrauen auf Gott Mut zu innovativem Handeln hat und offen und einladend auf alle Mitglieder der Gemeinde, seien sie kirchennah oder -fern, zugeht. Eine wichtige Aufgabe wird in der Arbeit mit jungen Erwachsenen und der Erwachsenenbildung liegen. Es sollte selbstverständlich sein, den konziliaren Prozess aktiv mitzugestalten. Im Rahmen der ökumenischen Kontakte der Gemeinde wird der Schwerpunkt die Begleitung der Partnerschaft der Kirchengemeinde mit Halstead/England sein. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende Presbyteriums, Pfarrer Gerald Hillebrand, Tel. (02 08) 42 37 37, gern zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Bei der Bundespolizei steht die Stelle der evangelischen Pfarrerin/des evangelischen Pfarrers mit Dienstsitz in Sankt Augustin zum 1. Februar 2016 zur Wiederbesetzung an. Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin gehören u.a. die Bundespolizeiinspektionen Köln, Köln/Bonn Flughafen, Kleve, Münster, Dortmund, Düsseldorf, Düsseldorf Flughafen, Aachen. Ein Dienstzimmer und ein Dienstkraftfahrzeug stehen zur Verfügung. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird in ihren/seinen dienstlichen Aufgaben von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei unterstützt. Einstellungs Voraussetzungen sind ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule, Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht. In der Seelsorge in der Bundespolizei sollen in erster Linie Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig werden sollen (s. §12 Bundesgrenzschutzgesetz der EKD i.d.F. der Änderung durch Schriftwechsel vom 1. Juli 1968/8. Mai 1969). Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden: Seelsorge in der Bundespolizei, seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei, berufsethischer Unterricht, Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen, Durchführung von „Kirchlichen Bildungsangeboten“, Gottesdienste, Kasualien. Erwartet werden: die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM). Die Bereitschaft – soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung – Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen. Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungweisend zu reflektieren. Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen. Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen hauptamtlichen/nebenamtlichen katholischen Pfarrer zusammenzuarbeiten. Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind. Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen. Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten. Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen. Der Dienst als Seelsorger/in in der Bundespolizei wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen. Die Pfarrerin/der Pfarrer steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt). Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz). Die Dienstzeit beträgt sechs Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. 12 Jahren ist möglich. Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet. Die Bereitschaft, in den Nahbereich von St. Augustin zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung. Bewerbungsschluss: 31. Oktober

2015. Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihre Landeskirche an: Der Evangelische Dekan der Bundespolizei, Dr. Helmut Blanke, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Tel. (03 31) 9 79 97-98 40, Fax (03 31) 9 79 97-98 41, E-Mail: bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt sucht eine Stadtjugendpfarrerin/einen Stadtjugendpfarrer, die/der Freude hat an vielfältigen und phantasievollen Formen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer ist zum Dienst der Verkündigung und Seelsorge an jungen Menschen berufen. Das Stadtjugendpfarramt koordiniert, fördert, berät und gestaltet die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Darmstadt. Es kooperiert mit den regional vernetzten Kirchengemeinden, dem Dekanat Darmstadt-Stadt und anderen Dekanaten, insbesondere dem Dekanat Darmstadt-Land, mit dem 2019 eine Fusion ansteht, den weiteren Stadtjugendpfarrämtern der EKHN, dem Zentrum Bildung, insbesondere mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit, der Evangelischen Jugendvertretung – EJVD und EJHN, den Werken und Verbänden, den Schulen und der Schulsozialarbeit, der Stadt Darmstadt, insbesondere mit dem Jugendamt, dem Jugendhilfeausschuss, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Sportkreisjugend Darmstadt und Dieburg und dem Jugendring im Juleica-Netz und den AGs Mädchen- und Jungenarbeit. Die Stadtjugendpfarrerin/Der Stadtjugendpfarrer leitet das Stadtjugendpfarramt und verantwortet dessen Arbeit und Geschäftsführung. Unter ihrer/seiner Verantwortung steht auch das offene Jugendhaus *huette im selben Haus wie das Stadtjugendpfarramt. Ihre/Seine besonderen Dienstrechte und -pflichten erfüllt sie/er gemäß § 22 der Ordnung für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN. Nach § 15 der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN ergeben sich vielseitige Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erfüllen sind. Zum Team gehören: eine Stadtjugendreferentin, zwei pädagogische Leiterinnen/Leiter des Jugendhauses und eine Verwaltungskraft. Unterstützt wird die Arbeit des Stadtjugendpfarramtes durch den Gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbeauftragung ist möglich. Wir erwarten von unserer Stadtjugendpfarrerin/unserem Stadtjugendpfarrer insbesondere: Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, Fähigkeit, Kontakte zu Personen und Institutionen zu schaffen und zu nutzen, Teamfähigkeit, Bereitschaft, sich auf häufig wechselnde Aufgabensituationen einzustellen, Offenheit für Gruppierungen der unterschiedlichsten kirchlichen Richtung, Freude, mit Kindern und Jugendlichen an

Wochenenden unterwegs zu sein, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schulen, Bereitschaft, sich den Anforderungen zu stellen, die im Zusammenhang der Neuentwicklung einer Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Darmstadt entstehen, Übernahme der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Träger in der Offenen Jugendarbeit (AGETOJA), die Bereitschaft, sich auf die Herausforderungen, die sich in der Kirche stellen, einzulassen. Die Stelle kann ggf. geteilt werden. Bei der Wohnungssuche ist das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt gerne behilflich. Auskünfte erteilen: Pröpstin Karin Held, Tel. (0 61 51) 4 11 51, Dekanin Ulrike Schmidt-Hesse, Tel. (0 61 51) 1 36 24 24, der Ressortbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit im Dekanats-synodalvorstand, Herr Heiner Beilke, Tel. (0 61 51) 1 36 24 25, sowie die Stadtjugendreferentin, Frau Eltje Reiners, Tel. (0 61 51) 49 79 13. Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Oktober 2015.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Lennep sucht für das neu zu gründende Verwaltungsamt im Kirchenkreis zum 1. Januar 2016 eine evangelische Controllerin/einen evangelischen Controller (wöchentliche Arbeitszeit: 19,5 Stunden). Zu den Aufgaben gehören: Aufbau und Entwicklung eines Kennzahlensystems für die Aufsicht, die betreuten Rechtsträger und das Verwaltungsamt, Mitwirkung im Rahmen der kreiskirchlichen Finanzaufsicht (Zuarbeit für die kreiskirchlichen Aufsichtsorgane), Aufbau eines Standardberichtswesens, enge Zusammenarbeit mit der Finanzbuchhaltung des Verwaltungsamtes, Unterstützung des Verwaltungsleiters bei der Steuerung des Verwaltungsamtes. Es werden folgende persönliche Voraussetzungen erwartet: Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst ggf. mit Zusatzqualifikation Organisation/Betriebswirtschaft, Abschluss als Betriebswirtin/Betriebswirt oder Dipl.-Kauffrau/-Kaufmann, schnelle Auffassungsgabe und Lernbereitschaft, Initiative, Kreativität, Bereitschaft zu Verantwortungsübernahme, Teamfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit, gute EDV-Kenntnisse. Erfahrungen in einer kirchlichen oder kommunalen Verwaltung sind wünschenswert. Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bitte richten Sie Ihre aussagefähige, schriftliche Bewerbung bis zum 23. Oktober 2015 an den Ev. Kirchenkreis Lennep, Superintendent Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid. Rückfragen beantwortet der designierte Verwaltungsleiter, Herr Frank Busch, Tel. (0 21 91) 96 81-0, E-Mail: busch@kklennep.de.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümpfer Str. 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
